

Anordnung der Umlegung

Beschluss der Gemeindevertreterversammlung vom
über die Anordnung der Umlegung.

Die Gemeindevertreterversammlung beschließt aufgrund des § 46 Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung:

Für die noch landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8a, Ortsteile Holzhausen und Grifte „**Lange Heideteile II**“ und deren angrenzenden Grundstücke wird eine Umlegung zum Zwecke der Erschließung neuer Gewerbegrundstücke angeordnet.

Das Gebiet erstreckt sich auf die Flächen zwischen den vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen im Süden und den landwirtschaftlichen und zum Teil auch bereits gewerblich genutzten Flächen im Norden. Im Osten endet es an der Grifter Straße (L3316) und im Westen an der Bundesautobahn A49.

In der Karte ist das Gebiet dargestellt:



Kartenauszug ohne Maßstab

Der Umlegung ist gemäß § 45 Abs. 2 Baugesetzbuch der Bebauungsplan Nr. 8a Ortsteile Holzhausen und Grifte „**Lange Heideteile II**“ zu Grunde zu legen.

Begründung zur Anordnung:

Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes erfordern eine Neuordnung der Grundstücke im Planungsgebiet. Hierbei müssen nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung entsprechend der Planvorgabe zweckmäßig

gestaltete Grundstücke entstehen. Der Bebauungsplan selbst ändert rechtlich den vorhandenen Grundstücksbestand nicht. Hierzu ist der Planvollzug durch eine Neuordnung notwendig. Die Neuordnung ist zweckmäßig nach den §§ 45 - 79 Baugesetzbuch durch ein öffentlich rechtliches Umlegungsverfahren zu erreichen.